

**EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
ZERTIFIKATSSTUDIENGANG *KONZERTEXAMEN*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfung für das Konzertexamen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster ein Studium im Rahmen des Konzertexamens aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Zertifikatsstudium Konzertexamen an der Universität Münster im Rahmen einer Eignungsfeststellung;
 2. mit mindestens der Gesamtnote "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Studium oder mit mindestens der Note "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Hauptfach (Abschlusskonzert) in einem künstlerischen Studium in einem der Fächer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen in einem Master- oder einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung für das Konzertexamen

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:

1. i.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfach und
Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
2. einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach
Die inhaltlichen Anforderungen an die Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Live-Präsentation.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht zu erbringen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 5 der Prüfungsordnung für das Konzertexamen bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission der ersten Runde (digitales Format) besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Die Prüfungskommission der ersten Runde (digitales Format) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

- (3) Für die zweite Runde (Live-Präsentation) bestellt das Dekanat eine Auswahlkommission mit dem/der Dekan*in als Vorsitzendem/Vorsitzender und mindestens vier weiteren Dozent*innen. Von diesen müssen mindestens zwei Lehrende der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss ein*e Lehrende*r am Fachbereich Musikhochschule für das von dem/der Studienbewerber*in gewählte Studienfach gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der Prüfungsordnung für das Konzertexamen sein. Im Falle der Verhinderung des/der Dekan*in vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Prodekan*in als Vorsitzende*r der Auswahlkommission. Ist ein*e Prüfer*in zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat der/die Dekan*in eine*n Stellvertreter*in zu bestellen.
- (4) Die der jeweiligen Prüfungskommission vorsitzende Person übernimmt die Protokollierung der Prüfung.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) und der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

bestanden = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 bewertet. Die abschließende Bewertung für die jeweilige Prüfungsleistung ergibt sich aus der Mehrheitsentscheidung der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 10 Zulassung

Die Eignungsprüfung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen ist bestanden, wenn die Bewertung der künstlerischen Live-Präsentation mit „bestanden“ erfolgt.

§ 11 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Sind unter den Bewerber*innen mehr geeignete Kandidat*innen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der festgestellten Eignung eine Rangliste erstellt.
- (2) Abstimmberechtigt sind Kommissionsmitglieder, die die Prüfungsleistung aller Kandidat*innen der Eignungsfeststellungsprüfung gehört haben.
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, jedoch keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (3) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die Anzahl der möglichen Wiederholungen gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s